

**Allgemeine Einkaufsbedingungen -nachstehend
AEB genannt – der Bernhard Büngeler GmbH**



Geltung der Bedingungen:

Für unsere Einkäufe und sonstigen Aufträge gelten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden und / oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Bestellung:

(1)

Treten wir erstmals mit einem Partner in Geschäftsverbindung, sind nur schriftliche Bestellungen für uns verbindlich. Fernschriftliche, telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen bei Erstbestellungen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Unseren späteren Aufträgen (Folgeaufträge), gleich in welcher Form sie erteilt werden, liegen stets diese AEB zugrunde, auch wenn wir im Einzelfall darauf nicht besonders hinweisen. Für weitere Bestellungen reicht auch die Textform im Sinne des § 126 b BGB aus.

(2)

Unserem Auftrag erkennbar zugrunde liegende Unterlagen und Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben usw. sowie Lieferdaten sind verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wird ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Prüfungspflicht des Lieferanten:

(1)

Der Lieferer hat die ihm für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen übergebenen Unterlagen unverzüglich in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Maße und der technischen Ausführbarkeit, zu überprüfen.

(2)

Bedenken gegen vorgesehene Materialien, Maße oder Ausführungsarten sind uns vor Auftragsausführung schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Sofern zwischen den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben des Lieferanten offensichtliche Widersprüche oder Abweichungen bestehen, sind wir auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterlässt der Lieferer eine solche Meldung, haftet er für allen uns dadurch verursachten Schaden.

Termine, insbesondere Lieferfristen:

(1)

Alle Termine, insbesondere Liefertermine, sind verbindliche Vertragstermine und ganz genau einzuhalten. Für den Lieferer vorhersehbare Verzögerungen hat er uns, unbeschadet seiner Verantwortung für die Folgen verspäteter oder ausgefallener Lieferung, unverzüglich mitzuteilen. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und das Rücktrittsrecht bleiben vorbehalten.

(2)

Im Falle höherer Gewalt, bei behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unseres Betriebes führen, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware und deren Bezahlung bis zur Beseitigung der Störung zu verweigern. Soweit diese Störungen nicht nur vorübergehender Art sind, können wir darüber hinaus vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, können aus diesem Umstand nicht hergeleitet werden.

(3)

Treten im Bereich des Lieferers Störungen der Art auf, wie sie im vorausgegangenen Absatz (2), erster Satz, aufgeführt wurden, sind wir berechtigt, ohne Einhaltung von Formen und Fristen von dem durch uns erteilten Auftrag zurückzutreten.

Preise:

(1)

Die vereinbarten Einheits- oder Gesamtpreise (auch Kaufpreise) sind Festpreise. Sie gelten franko, einschließlich Kosten der Verpackung, des Transportes (Anlieferung), der Abladung sowie etwaiger Versicherungen. Insbesondere nach Abschluss des Vertrages eintretende Kostenerhöhungen, wie Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten, Materialpreise oder aufgrund von Tarifabschlüssen berechtigen nicht zur Preiserhöhung.

(2)

Die vereinbarten Preise bleiben auch dann gültig, wenn der Umfang der übertragenen Leistungen oder Lieferungen gegenüber dem Angebot oder der Bestellung verringert wird, sofern dann nicht ausdrücklich schriftlich andere Preise vereinbart werden. Auf Abschnitt „Mengen und Gewichte“ wird hingewiesen.

(3)

Für unsere Bestellungen gelten im Falle etwa fehlender ausdrücklicher Preisabsprachen marktgerechte und angemessene Preise.

Mengen und Gewichte:

(1)

Mehrmengen und Mehrgewichte, die über unsere Bestellung hinausgehen, werden von uns nicht bezahlt, es sei denn, dass vor Auslieferung anderes vereinbart wurde. Zur Aufbewahrung oder Rücksendung nicht bestellter Mehrmengen oder Mehrgewichte sind wir nicht verpflichtet.

(2)

In allen Fällen einer Auftragerweiterung ist vom Lieferer ein entsprechendes Angebot auf der Grundlage und Nachweis der Vertragskalkulation vorzulegen.

Gewährleistung und Haftung:

(1)

Der Lieferer gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen den gesetzlichen und vertraglich vorausgesetzten Erfordernissen und Anforderungen, ferner den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen, den Europäischen Normen aktueller Stand entsprechen und die Europäischen Bestimmungen zur Kennzeichnung neuester Stand erfüllen sowie die Leistungserklärungen und Begleitdokumente der jeweils geltenden Bauproduktenverordnung in deutscher Sprache bei Ablieferung vorgelegt werden ; die Gewährleistungspflicht und Haftung erstreckt sich

auch auf verdeckte Mängel. Durch von uns genehmigte Zeichnungen und Berechnungen des Lieferers wird dessen Gewährleistung nicht berührt.

Der Lieferer steht dafür ein, dass uns eine Sendung in einwandfreiem Zustand erreicht; die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Empfangsort von uns als ordnungsgemäß angenommen wird. Die Frist zur Prüfung im Sinne des § 377 HGB beträgt 10 Werktage und beginnt mit der Ablieferung an zu laufen. Für verdeckte Mängel gilt die vorgenannte Mängelrügefrist ab Entdeckung des Mangels.

(2)

Der Lieferer leistet unbeschadet unserer sonstigen und ggf. weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche in der Weise Gewähr, wenn von uns oder einem von uns unterbeauftragten Dritten der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, dass er im Rahmen der Nacherfüllung die Teile der Leistungen bzw. den Vertragsgegenstand, die bzw. der z.B. wegen Werkstoff-,Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind bzw. ist oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, neu und in einwandfreien Zustand kostenfrei an Ort und Stelle des Einbaus liefert und uns die erforderlichen Aufwendungen in Bezug auf die Ein- und Ausbaurkosten sowie weitere Mangelfolgeschäden (auch entfernte Mangelfolgeschäden) ersetzt. Auch geringfügige Abweichungen in Form, Konstruktion, Ausstattung sowie Farbabweichungen sind als Mangel bzw. als nicht vertragsgemäße Erfüllung anzusehen.

(3)

Die Gewährleistungspflicht beträgt für Leistungen und Lieferungen beweglicher Gegenstände 2 Jahre und 3 Monate, sie beträgt 5 Jahre (§ 438 Abs.1 Nr.2 lit.b BGB) und 3 Monate für solche Leistungen und solche Gegenstände, die bestimmungsgemäß zu einem Bauvorhaben erbracht oder dort verwendet werden. Für Montagearbeiten an einem Bauwerk (z.B.: Neubau, Umbau, Anbau, Sanierungen, Reparaturen) beträgt die Gewährleistung 5 Jahre und 3 Monate ab Abnahme.

(4)

Unsere Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche gegen den Lieferer bleiben auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn wir die Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Abnahme im Werk des Lieferers vornehmen oder vornehmen lassen. Das Recht zu solchen Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes ist sinngemäß auf alle von uns erteilten Aufträge anzuwenden.

(5)

Die Gefahrtragung richtet sich ausdrücklich nach § 446 BGB bzw. für Bauleistungen nach § 644 BGB.

(6)

Mittelbare und unmittelbare Mangelfolgeschäden die kausal auf eine Mangel der gelieferten Sache bzw. des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind und entstehen bzw. uns gegenüber durch die Dritte geltend gemacht werden, hat der Lieferer zu erstatten bzw. hat der Lieferer uns freizustellen.

Rücktritt:

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten ohne unser Verschulden eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Einhaltung von Formen und Fristen zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn im Bereich des Lieferers Störungen auftreten oder über das Vermögen des Lieferers Insolvenz beantragt wurde, bzw. Zahlungseinstellung vorliegt.

Rechnungen und Zahlungen:

(1)

Rechnungen sind uns jeweils 3-fach nach erfolgter mängelfreier und vollständiger Ablieferung / Ausführung des Auftrages einzureichen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen, vor allem steuerlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere den auf das Entgelt entfallenen Mehrwertsteuerbetrag gesondert ausweisen. Solange die Rechnung des Lieferers bzw. Auftragnehmers diesen Bedingungen nicht entspricht, sind wir weder zu ihrer Regulierung verpflichtet, noch läuft die Frist der Skontierung.

(2)

Die Regulierung der Rechnungen unserer Lieferanten oder Auftragnehmer erfolgt entweder innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder nach 30 Werktagen ohne Abzug. Eine Zahlungsregulierung durch Nachnahme lehnen wir ab.

Abtretung und Aufrechnung:

(1)

Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2)

Es kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Forderungen die Aufrechnung erklärt werden. Unbeschadet hiervon ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Lieferungen nur dann zulässig, wenn wir hierfür in jedem Einzelfall eine ausdrückliche Zustimmung erteilen. In allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt:

Ein Eigentumsvorbehalt ist mit uns nur dann wirksam vereinbart, wenn er außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten schriftlich festgelegt wurde.

Zeichnungen und Unterlagen:

Alle dem Lieferer zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen (für uns kostenlos) zurückzusenden. Insbesondere sind auch die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Soweit durch unsere Aufträge betriebliche Verhältnisse oder Betriebsgeheimnisse offenbart werden, ist der Lieferer bzw. Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet.

Schutzrechte Dritter:

Der Lieferer hat uns von allen, mit seiner Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus behaupteter Verletzung von Schutzrechten klag- und schadlos zu halten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

(1)

Erfüllungsort ist die Versandanschrift, soweit nicht ein anderer Empfangsort für die Lieferungen und Leistungen unseres Auftragnehmers vereinbart ist, der dann als Erfüllungsort gilt.

(2)

Für alle, mit einer von uns vorgenommenen Auftragserteilung zusammenhängenden Streitigkeiten –auch über die Wirksamkeit eines Vertragsabschlusses- wird als Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur im Umfang gesetzlicher Zulässigkeit.

Schlussbestimmungen:

(1)

Von diesen AEB abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Auftragsbestätigungen des Lieferanten nach einer zuvor von uns erteilten Bestellung haben keine Gültigkeit, auch wenn wir dieser nicht ausdrücklich widersprechen.

(2)

Stundenlohnarbeiten müssen vor Ausführung ausdrücklich schriftlich angemeldet und von einem bevollmächtigten Vertreter ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Bei der Ausführung von Montageleistungen sind wir berechtigt, als Sicherheit für die Gewährleistung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme einschließlich der Mehrwertsteuer einen Betrag in Höhe von 5 % über die Dauer Gewährleistungszeitraumes einzubehalten. Der Gewährleistungseinbehalt kann unter Berücksichtigung des Wahlrechts im Sinne des § 17 VOB/B durch eine Gewährleistungsbürgschaft gleicher Höhe abgelöst werden.

(3)

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des sonstigen Vertragsinhaltes.

(4)

Die Worte „Lieferer“ und „Auftragnehmer“ werden in diesen Geschäftsbedingungen mit gleicher Bedeutung verwendet.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage unserer umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen.

Volksbank Brilon-Büren-Salzotten eG
Deutsche Bank Paderborn
Volksbank Hellweg e.G.
Sparkasse Paderborn-Detmold

140 309 810 (BLZ 472 616 03)
5 039 060 00 (BLZ 472 700 24)
130 3030 500 (BLZ 414 601 16)
50 005 214 (BLZ 476 501 30)

BIC: GENODEM1BUS
BIC: DEUTDEB472
BIC: GENODEM1SOE
BIC: WELADE3LXXX

IBAN: DE15 4726 1603 0140 3098 10
IBAN: DE73 4727 0024 0503 9060 00
IBAN: DE68 4146 0116 1303 0305 00
IBAN: DE15 4765 0130 0050 0052 14

Geschäftsführer:
Bernhard Büngeler / Dirk Maschkio

Sitz: 33142 Büren Rechtsform: GmbH
Amtsgericht Paderborn HRB 3263

USt-IdNr.: DE 812 602 346
St.-Nr.: 339/5814/0903